

Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Crottendorf und die Erhebung von Gebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S722) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf in seiner Sitzung am 07.04.2022 mit Beschluss Nr. 159/22 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Freibades

- (1) Die Gemeinde Crottendorf betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Freibad dient der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesundheitspflege und Erholung und darf in der Regel nur seinem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Die Überlassung des Freibades zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken (Sonderveranstaltungen, Tarif lt. Gebührentarif) sind genehmigungspflichtig und werden nur gestattet, wenn dies nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder sonstige wichtige Gründe einer Durchführung der Sonderveranstaltung entgegenstehen.
- (4) Zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während des Betriebs wird im Freibad eine Badeordnung ausgehängt, die jeder Nutzer mit Inanspruchnahme der Nutzung als verbindlich anerkennt.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Jede natürliche Person hat das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen und die sonstigen angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mitführen oder
 - c) an offenen Wunden, Hautausschlägen oder meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
- (3) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Aufsicht sowie in deren Verantwortung benutzen.
- (4) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte während der Öffnungszeiten möglich.

§ 3 Haftung des Nutzers

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Freibades geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Crottendorf haftet nur für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen entstehen.
- (3) Die Gemeinde Crottendorf haftet nicht:
 - a) für Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz und Fahrlässigkeit Dritter entstehen;
 - b) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung entstehen;
 - c) für Geld- und Wertsachen, Uhren sowie Kleidungsstücke;

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Freibades und die Inanspruchnahme von sonstigen angebotenen Leistungen sind nach Maßgabe dieser Satzung gebührenpflichtig.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Betreten der Anlage des Freibades bzw. vor Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung.
- (2) Für 10er-Karten und Saisonkarten werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer des Freibades bzw. derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.

§ 7 Gebührentarif

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1 erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für die Benutzung des Freibades und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden entsprechende Zahlungsnachweise und ggf. Eintrittskarten ausgehändigt.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebührenermäßigung wird im Gebührentarif gemäß Anlage 1 festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Eine Gebührenermäßigung für die Benutzung des Freibades wird gewährt für:
 - a. Kinder und Jugendliche ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b. Schülerinnen und Schüler, die einen gültigen Schülerschein vorlegen, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- (3) Gültige Ausweise/Nachweise für die Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen sind unaufgefordert vorzuzeigen. Das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.
- (4) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Gebührenermäßigung unberührt.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenbefreiung für die Nutzung des Freibades wird gewährt für: Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- (2) Die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen bleibt von einer Gebührenbefreiung unberührt.

§ 10 Erstattung

Bei Verlust oder Nichtbenutzung der Eintrittskarte oder bei notwendig werdender vorzeitiger Räumung des Freibades werden die entrichteten Gebühren nicht erstattet.

§ 11 Gültigkeitsdauer

- (1) Tageskarten gelten für den einmaligen Eintritt in das Freibad an dem Tag, an dem sie erworben werden. Eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Freibad ist dem Bademeister anzuzeigen.
- (2) Saisonkarten sind für die Dauer der jeweiligen Saison im Rahmen der regulären Öffnungszeiten gültig, soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Saisonkarten sind nicht übertragbar.
- (4) Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der regulären Öffnungszeiten.

§ 12 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Sonderveranstaltungen können die Öffnungszeiten des Freibades verändert werden.
- (2) Für Sonderveranstaltungen kann der Veranstalter separate Gebühren erheben, die nicht unter diese Satzung fallen.
- (3) Tages- und Saisonkarten berechtigen nicht zum Besuch der Sonderveranstaltungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Kann bei einer Kontrolle während der Öffnungszeiten kein gültiger Zahlungsnachweis für die Gebühren einschließlich des notwendigen Nachweises oder Ausweises für die Inanspruchnahme einer Gebührenermäßigung vorgewiesen werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße je Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.



Sebastian Martin

Bürgermeister

Crottendorf, den 08.04.2022



Siegel

Ausfertigungsvermerk

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach

Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

Gebührentarif

(gemäß § 7 (1) der Nutzungs- und Gebührensatzung Freibad)

Tarifstelle 1 – Benutzung des Freibades

Tarif/Leistung	Gebühr Vollzahler (Erwachsene)	Gebühr Ermäßigte (Kinder 6. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
Tageskarte	3,00 €	1,50 €
Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	2,00 €	0,50 €
Saisonkarte	50,00 €	20,00 €

Tarifstelle 2* – sonstige Leistungen

Tarif/Leistung	Gebühr
Schwimmkurs pro Einheit (Sa + So 10.30 Uhr 10 Termine á 45 min) *	8,00 €
Einzelkurse außerhalb Kurszeit (á 45 min) *	15,00 €
Abnahme Frühschwimmerabzeichen für Kinder und Jugendliche (Seepferdchen)	4,00 €

inkl. Seepferchen-Aufnäher und Urkunde *	
Abnahme Schwimmzeugnis für Erwachsene (Seepferdchen) inkl. Seepferchen-Aufnäher und Urkunde *	6,00 €
Abnahme Jugendschwimmabzeichen (Bronze, Silber oder Gold) inkl. Abzeichen-Aufnäher und Urkunde *	6,00 €
Abnahme Deutsches Schwimmbadabzeichen (Bronze, Silber oder Gold) inkl. Abzeichen-Aufnäher und Urkunde *	8,00 €
Spielsachen, Reifen, kl. Geräte (max. 1 Std.)	1,00 €
Liege (am Tag)	3,00 €
Pfandgebühr je Ausleihe	5,00 €
Kommerzieller Veranstalter trägt Nutzungspauschale für Sonderveranstaltungen	150,00 €/Tag

*Gebühren nach Tarif 2 enthalten Eintritt während der Kurszeit. Bei längerem Aufenthalt od. früherem Eintreffen gelten die regulären Öffnungszeiten.

Tarifstelle 3 – Eigenverbrauch**

Tarif/Leistung	Gebühr	Gebühr
	Vollzahler (Erwachsene)	Ermäßigte (Kinder)
Schüler u. Lehrer der in der Gemeinde Crottendorf befindlichen Schulen während des Sportunterrichts und Kinder u. päd. Personal der Crottendorfer Kindertageseinrichtungen während der Tagesbetreuung	3,00 €	1,50 €
Ausbildung Gemeindefeuerwehr	3,00 €	
Ausbildung Gemeindefeuerwehr ab 18 Uhr	2,00 €	
10-mal Eintritt für Mitglieder der Jugendfeuerwehr		1,50 €

** Selbstnutzungen durch die gemeindeeigenen Einrichtungen werden gemäß § 16 SächsKAG verrechnet.